

Kurztitel

Verbot des Inverkehrbringens einer Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 171/2007

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

18.07.2007

Text**Anlage****STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

vom 03/V/2007

nach Artikel 7 der Richtlinie 89/686/EWG des Rates zu einem von den französischen Behörden verhängten Verbot einer filtrierenden Halbmaske

K (2007) 1903 endg.

1. DIE MITTEILUNG DER FRANZÖSISCHEN BEHÖRDEN

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) trifft ein Mitgliedstaat alle zweckdienlichen Maßnahmen, um persönliche Schutzausrüstungen aus dem Verkehr zu ziehen, ihr Inverkehrbringen und ihre Inbetriebnahme zu verbieten oder den freien Verkehr mit ihnen einzuschränken, wenn er feststellt, dass sie die Sicherheit von Personen, Haustieren oder Gütern zu gefährden drohen, obwohl sie mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie erklärt die Kommission nach Anhörung der beteiligten Parteien, ob sie die Maßnahme für gerechtfertigt hält. Wird sie für gerechtfertigt gehalten, so unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten, damit diese gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 1 hinsichtlich der betreffenden Ausrüstung alle erforderlichen Maßnahmen treffen können.

Am 16. August 2006 unterrichteten die französischen Behörden die Europäische Kommission über ein von ihnen verhängtes Verbot für das Inverkehrbringen von filtrierenden Halbmasken des Typs DM 0401, hergestellt von Jiangsu Teyin Nonwoven Fabrics Co. Ltd., 2 Dongsi road, Industrial ZC Hongze Town, Jiangsu, VR China, und eingeführt von Cogex Outillage, Avenue de Paris, BP 35, 32501 Fleurance Cedex, Frankreich. Der vom Importeur vorgelegten EG-Konformitätserklärung zufolge war dieses Produkt identisch mit dem Produkt, für das am 7. Juli 2004 vom Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitsschutz (BGIA) die Baumusterprüfbescheinigung Nr. 200421081/2120 ausgestellt wurde. Das Produkt war mit der CE-Kennzeichnung und der BGIA-Kennnummer 0121 versehen, was bedeutet, dass diese benannte Stelle ebenfalls eines der in Artikel 11 der Richtlinie 89/686/EWG festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt hat.

2. BEGRÜNDUNG FÜR DIE MASSNAHME

Die französischen Behörden begründeten ihre Entscheidung damit, dass das betreffende Produkt nicht den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nach Artikel 3 der Richtlinie 89/686/EWG entspricht.

Zur Bewertung der Konformität des Produkts nahmen die französischen Behörden Bezug auf die harmonisierte Norm EN 149:2001 – *Atemschutzgeräte – Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung*. Der Mitteilung lag ein Prüfbericht bei, den das Institut National de Recherche et de Sécurité (INRS) im Auftrag der französischen Behörden erstellt hatte. Die beanstandeten Mängel sind:

1.1.2.2. Schutzklassen entsprechend dem Risikograd und 3.10.1 Atemschutz

Die Bewertung der Masken ergibt, dass diese Schutzausrüstung nicht den Filterschutz bietet, der für ein Atemschutzgerät der Klasse FFP1 erforderlich ist. Bei der Prüfung überschritt der Durchlassgrad der Maske den Grenzwert der geltenden harmonisierten Norm um fast 200 %, was eine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit des Benutzers bedeutet.

1.4 Informationsbroschüre des Herstellers

Der Filtermaske liegen die Informationen, die der Hersteller bereitstellen muss, nicht bei.

2.4 PSA, die einer Alterung ausgesetzt sind

Es ist nicht angegeben, ab wann die Maske nicht mehr zu benutzen ist.

3.10.1 Atemschutz

Die Filtermaske trägt keine Kennzeichnung zur Identifizierung des Herstellers.

3. DIE UNTERSUCHUNG DER KOMMISSION

Mit Schreiben vom 6. September 2006 forderte die Kommission den Hersteller Jiangsu Teyin Nonwoven Fabrics Co. Ltd. und den Importeur Cogex Outillage auf, ihr ihre Anmerkungen bezüglich der Maßnahme der französischen Behörden zu übermitteln. Bis heute hat sie keine Antwort auf dieses Schreiben erhalten.

Außerdem nahm die Kommission Kontakt zur BGIA auf, die mit Schreiben vom 31. Oktober 2006 bestätigte, dass sie die Maske des Typs TE YIN DM 0401 FFP1 EN 149:2001 geprüft und zertifiziert hatte.

Die Kommission bat das INRS, das das Produkt im Auftrag der französischen Behörden geprüft hatte, mit dem BGIA in Kontakt zu treten, um das von dem französischen Institut getestete Produkt mit dem zu vergleichen, das dem BGIA zur Baumusterprüfung vorgelegt worden war. Die Untersuchung ergab, dass sich die von den französischen Behörden geprüften Muster von dem Produkt unterschieden, das dem BGIA zur Baumusterprüfung unterbreitet worden war. Diese Muster trugen zwar dieselbe Produktkennzeichnung (DM 0401) und die Kennnummer der benannten Stelle (0121), allerdings fehlte die Kennzeichnung zur Identifizierung des Herstellers (TE YIN); außerdem war als Schutzklasse FFP1S (statt FFP1) angegeben, sie unterschieden sich vom Design her und waren aus einem anderen Material hergestellt als das vom BGIA zertifizierte Produkt.

Ferner informierte das BGIA die Kommission darüber, dass mehrere Filtermasken mit der Kennzeichnung DM 0401, die sich von dem vom BGIA zertifizierten Produkt unterschieden, auf einer Messe in Deutschland ausgestellt worden waren.

4. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

Nach Auffassung der Kommission belegen die von den französischen Behörden beigebrachten Unterlagen, dass die filtrierende Halbmaske des Typs DM0401, die Gegenstand der Verbotsmaßnahme ist, nicht den oben genannten grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen entspricht. Diese Nichtkonformität gefährdet Gesundheit und Sicherheit der Benutzer.

Außerdem macht die Kommission die Mitgliedstaaten darauf aufmerksam, dass gegebenenfalls mehrere von dem BGIA-zertifizierten Produkt abweichende Maskentypen mit der Kennzeichnung DM 0401 und der Kennnummer der benannten Stelle 0121 in Verkehr gebracht wurden und dass derartige Produkte Gesundheit und Sicherheit der Benutzer gefährden können.

Nach Durchlaufen des vorgeschriebenen Verfahrens vertritt die Kommission daher die Auffassung, dass das Verbot der französischen Behörden gerechtfertigt ist.

Brüssel, den 03/V/2007

Für die Kommission

Günter VERHEUGEN

Vizepräsident der Kommission